



Kundmachungsblatt

3. Verordnung: Formulare (Abschussplan, Abschussmeldung, Abschussliste, Wildnachweisung)

3. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS/FORM/31194/1/2024, mit der die Formulare für den Abschussplan, die Abschussmeldung, die Abschussliste und die Wildnachweisung erlassen werden

Auf Grund §§ 57 Abs. 11, 58 Abs. 3, 59 Abs. 2 und 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024, wird verordnet:

§ 1 Abschussplan

(zu § 57 Abs. 11)

(1) Auf die im Abschussplan festgelegte Anzahl des zu erlegenden oder zu fangenden Schalenwildes darf Fallwild nicht angerechnet werden.

(2) Der Abschussplan ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu beantragen.

§ 2 Abschussmeldung

(zu § 58 Abs. 3)

Die Abschussmeldung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 2 zu erstellen.

§ 3 Abschussliste

(zu § 59 Abs. 2)

Die Abschussliste ist unter Verwendung des Musters der Anlagen 3 und 3a zu erstellen.

§ 4 Wildnachweisung

(zu § 59 Abs. 5)

Die Wildnachweisung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 zu erstellen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 24. September 2020, Zahl: LGS-FORM/28155/1/2020, mit der die Formulare für den Abschussplan, die Abschussmeldung, die Abschussliste und die Wildnachweisung erlassen werden, zuletzt in der Fassung der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2022, Zahl: LGS-FORM/29821/1/2022, mit der die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 24. September 2020, Zahl: LGS-FORM/28155/1/2020, geändert wird, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner